

Teilnahmebedingungen für Ausstellungen

1. Geltungsbereich

(1) Diese Teilnahmebedingungen gelten für Ausstellungen der Handwerksform, die von der Handwerkskammer Hannover Projekt- und Servicegesellschaft mbH („**Veranstalter**“) im Ausstellungszentrum in der Berliner Allee 17, 30175 Hannover (Telefon: 05113/4859-421, E-Mail: handwerksform@hwk-psg.de), veranstaltet werden.

Zweck der Ausstellungen ist es, die Formgestaltung im Handwerkwerk an prominenter Stelle dem Publikum näher zu bringen und den Ausstellern¹ („**Ausstellern**“) den Verkauf ihrer Arbeiten zu ermöglichen.

(2) Der Vertrag wird mit der

Handwerkskammer Hannover Projekt- und Servicegesellschaft mbH
Geschäftsführer: Peter Karst und Joachim Hoffmeyer
Seeweg 4
30827 Garbsen
Telefon: 05131/9910-0
E-Mail: info@hwk-psg.de

geschlossen.

(3) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aussteller finden keine Anwendung, auch wenn der Veranstalter nicht gesondert widerspricht.

(4) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, für bestimmte Ausstellungen oder anderweitige Veranstaltungen im Rahmen der Handwerksform, besondere Teilnahmebedingungen zu verwenden oder individuelle Vereinbarungen zu schließen, die anstelle dieser Teilnahmebedingungen gelten.

2. Zielgruppe

(1) Die Ausschreibungen zur Teilnahme an Ausstellungen der Handwerksform richten sich grundsätzlich an Betriebe und professionell arbeitende Handwerker mit Gestaltungsanspruch, Kunsthandwerker, handwerklich herstellende Designer und angewandte Künstler mit handwerklichem Anspruch („**Bewerber**“). Sie steht Bewerbern aus dem Inland und Ausland offen. Voraussetzung ist, dass die Bewerber über einen qualifizierten Abschluss verfügen (z. B. Gesellenprüfung, Meisterprüfung, Diplom).

(2) In Ausnahmefällen ermöglicht der Veranstalter auch Autodidakten eine Teilnahme als Aussteller. Dies setzt jedoch voraus, dass sie eine langjährige Berufserfahrung, die Teilnahme an juriierten Ausstellungen oder eine Mitgliedschaft in einem entsprechenden Verband nachweisen können.

3. Bewerbung

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Mit der männlichen Sprachform sind gleichermaßen alle Geschlechter gemeint.

(1) Die Bewerbung erfolgt anhand des vom Bewerber auszufüllenden Bewerbungsformulars und einzureichenden Bildmaterials (zusammen „**Bewerbung**“). Grundlage des Vertragsschlusses sind diese Teilnahmebedingungen.

(2) Das Bewerbungsformular und diese Teilnahmebedingungen können auf der Website der Handwerksform [www.handwerksform.de] abgerufen werden. Das Bewerbungsformular ist in Textform (d. h. am PC) auszufüllen, mit Datum, Ort und Unterschrift des Bewerbers zu versehen und als PDF-Datei mit dem einzureichenden Bildmaterial, fristgerecht an folgende E-Mail-Adresse zu senden: handwerksform@hwk-psg.de. Dem Bewerbungsformular sind 5 Fotos (jpg-Dateien) beizufügen, die an mittels eines anerkannten Dateiaustauschprogramms (z. B. SwissTransfer) an die vorgenannte E-Mail-Adresse des Veranstalters zu senden sind.

(3) Im Bewerbungsformular muss der Bewerber folgende Angaben machen:

- Kontaktdaten: Gewerk, Firma oder Berufsbezeichnung, Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer (geschäftlich und mobil), E-Mail-Adresse und Website-Adresse.

Ist der Bewerber eine juristische Person oder andere Gesellschaft muss er anstelle dessen folgende Angaben machen: Gewerk, Firma und Rechtsform, Registernummer (falls einschlägig), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung, Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter.

- Persönliche Angaben: Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Ausbildung und Abschlüsse, Auszeichnungen, Arbeiten in öffentlichen Sammlungen, Mitgliedschaft in Berufsverbänden sowie Eintragung in die Handwerksrolle (ja/nein)

(4) Des Weiteren muss der Bewerber durch Ankreuzen der relevanten Checkbox angeben, ob er beim Verkauf seiner Arbeiten für sich selbst oder einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. In letzterem Fall muss er Vorname und Name des wirtschaftlich Berechtigten angeben.

„Wirtschaftlich Berechtigter“ ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder Rechtsgestaltung steht oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt wird oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

(5) Im Bewerbungsformular muss der Bewerber sodann seine Arbeit für die Pressearbeit detailliert charakterisieren.

(6) Der Bewerber hat dem Bewerbungsformular zudem (maximal) fünf professionelle und aussagekräftige Fotos seiner Arbeiten beizufügen. Die gezeigten Arbeiten sollen repräsentativ für sein derzeitiges Schaffen und möglichst Bestandteil der späteren Ausstellungspräsentation sein. Die Fotos der Arbeiten werden von der Fachjury bei der Entscheidung über die Annahme des Bewerbers zur Ausstellung berücksichtigt.

(7) Zu jedem Foto hat der Bewerber im Bewerbungsformular folgende Angaben zu machen: Objektbezeichnung, Maßangaben, Angaben zu Material und Technik, sowie Name des Photographs.

Die Fotos sind als jpg-Dateien über ein anerkanntes Übertragungsprogramm (z. B. SwissTransfer) an den Veranstalter zu übermitteln. Jede Fotodatei ist mit dem Namen des Bewerbers und der jeweiligen Objektbezeichnung zu benennen.

(8) Der Aussteller versichert, dass die Rechte an dem von ihm eingesendeten Bildmaterial seiner Arbeiten ausschließlich bei ihm liegen oder er die erforderlichen (Lizenz-)Rechte von dem betreffenden Dritten eingeholt hat.

(9) Des Weiteren muss der Bewerber im Bewerbungsformular eine ungefähre Angabe zur Anzahl der auszustellenden und zu verkaufenden Arbeiten sowie zu deren Endverkaufspreisen machen und ob und falls ja, wie viele Arbeiten er nur zu Ausstellungszwecken präsentieren möchte.

(10) Mit seiner Unterschrift unter dem Bewerbungsformular gibt der Bewerber folgende Erklärungen ab:

- die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner im Bewerbungsformular gemachten Angaben und dass er sich bewusst ist, dass diese Angaben auch personenbezogene Daten enthalten,
- dass er mit den Teilnahmebedingungen einverstanden ist, und
- dass er die Datenschutzhinweise gelesen und verstanden hat.

Es genügt die Unterschrift in Textform nebst Angabe des Datums und Orts.

(11) Bewerbungen müssen dem Veranstalter innerhalb des in der Ausschreibung angegebenen Zeitraums zugehen. Es liegt im Ermessen des Veranstalters, verspätet zugegangene Bewerbungen zu berücksichtigen.

(12) Der Veranstalter behält sich vor, bei unvollständig ausgefülltem Bewerbungsformular oder unzureichendem Bildmaterial die Teilnahme eines Bewerbers an der Ausstellung abzulehnen.

4. Vertragsschluss

Nach dem Empfang der Bewerbung sendet der Veranstalter dem Bewerber eine Empfangsbestätigung per E-Mail zu. Diese dokumentiert lediglich, dass die Bewerbung des Bewerbers beim Veranstalter eingegangen ist und stellt keine Vertragsbestätigung bzw. Bestätigung über die Teilnahme an der Ausstellung dar.

Der Veranstalter entscheidet nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, welche Bewerber und Arbeiten er für eine Ausstellung annimmt und ob er Arbeiten zur reinen Präsentation zulässt. Eine Absage muss der Veranstalter nicht begründen.

Der Vertrag über die Teilnahme an der Ausstellung kommt erst durch die Zusage durch den Veranstalter zustande, die mit einer gesonderten E-Mail versandt wird. In dieser Zusage oder in einer separaten E-Mail wird der Vertragstext (bestehend aus den Bewerbungsdetails des Bewerbers und diesen Teilnahmebedingungen) dem Bewerber bzw. Aussteller auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail) zugesandt (Vertragsbestätigung). Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert. Zudem fordert der Veranstalter den Aussteller in dieser E-Mail dazu auf, ihm die der E-Mail als Formular beigefügte Lieferliste mit den erforderlichen Angaben zu vervollständigen und an ihn zurückzusenden. In der Lieferliste muss der Aussteller insbesondere die Endverkaufspreise (vgl. Abschnitt 7) für jede Arbeit ausweisen und seine Bankdaten angeben.

Wird der Bewerber nicht zur Ausstellung angenommen, sendet ihm der Veranstalter eine Absage per E-Mail zu.

5. Bevollmächtigung zum Verkauf

(1) Mit der Bewerbung zur Ausstellung bevollmächtigt der Bewerber den Veranstalter dazu, seine Arbeiten im Rahmen der Ausstellung zu den Endverkaufspreisen (vgl. Abschnitt 7) in seinem Namen und für seine Rechnung (Stellvertretung, vgl. § 164 ff. BGB) zu verkaufen und das Eigentum an den

Arbeiten an andere zu übertragen. Der jeweilige Kaufvertrag kommt also unmittelbar zwischen dem Aussteller, vertreten durch den Veranstalter, und dem Käufer zustande.

(2) Die vom Bewerber erteilte Vollmacht umfasst auch das Recht des Veranstalters, Erfüllungsgehilfen einzusetzen und Untervollmacht für den Abschluss von Kaufverträgen zu erteilen.

(3) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Arbeiten nicht an einen Kaufinteressenten zu verkaufen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kaufinteressent dazu bereit ist, den Endverkaufspreis (Festpreis) zu zahlen (vgl. Abschnitt 7 (2)).

(4) Der Veranstalter wird das Eigentum an den verkauften Arbeiten nur nach vollständiger Zahlung des Endverkaufspreises des Käufers an den Veranstalter an den Käufer übertragen.

(5) Zudem räumt der Bewerber dem Veranstalter das Recht ein, seine Arbeiten während der Ausstellung öffentlich zur Schau zu stellen.

(6) Absätze (1) bis (4) gelten nicht, soweit der Veranstalter nach seinem Ermessen Arbeiten nur zur reinen Präsentation annimmt. Der Verkauf derartiger Arbeiten im Rahmen der Ausstellung ist ausgeschlossen. Die Arbeiten werden als "unverkäuflich" gekennzeichnet.

6. Urheber- und Eigentumsrecht; Kulturgutschutz; Schutz der Rechte Dritter

(1) Zur Ausstellung und zum Verkauf darf der Aussteller nur solche Arbeiten einreichen, die vom Aussteller selbst entworfen und gefertigt wurden und an denen er das alleinige Urheber- und Eigentumsrecht hat.

(2) Der Aussteller versichert, dass es sich bei den von ihm eingereichten Arbeiten nicht um „Kulturgut“ handelt, das abhandengekommen, unrechtmäßig eingeführt worden oder rechtswidrig ausgegraben worden ist (vgl. § 40 Abs. 1 KGSG). Der Aussteller muss dem Veranstalter im Rahmen seiner Bewerbung proaktiv mitteilen, wenn er der Ansicht ist, dass es sich bei einer einzureichenden um „archäologisches Kulturgut“ i. S. d. KGSG handelt.

(3) Der Aussteller versichert, dass durch die Ausstellung und den (etwaigen) Verkauf seiner Arbeiten keine Rechte Dritter, insbesondere Rechte am geistigen Eigentum ((z. B. Patent-, Marken- oder Nutzungsrechte, Rechte am eigenen Bild), verletzt werden.

7. Höchstpreis

(1) Der Veranstalter nimmt nur Arbeiten zu einem Preis von maximal EUR 9.999,99 pro Stück zur Ausstellung und zum Verkauf an. Der Preis versteht sich einschließlich einer 30%igen Vergütung für den Veranstalter und der geltenden Umsatzsteuer (soweit einschlägig) ("**Endverkaufspreis**").

(2) Der Endverkaufspreis ist ein Festpreis, d. h. dass er der Höhe nach nicht vom Veranstalter abgeändert werden darf.

8. Vergütung

(1) Die Teilnahme an Ausstellungen ist kostenfrei und wird nicht vergütet.

(2) Beim Verkauf einer Arbeit durch den Veranstalter als Stellvertreter des Ausstellers erhält der Veranstalter jeweils 30 % vom Endverkaufspreis der verkauften Arbeit.

(3) Der Veranstalter weist beim Verkauf an den Kunden keine Umsatzsteuer aus und führt eine solche auch nicht ab. Denn der Veranstalter handelt lediglich als Vertreter des Ausstellers. Die Vergütung des Veranstalters wird vom Bruttopreis berechnet.

(4) Der Anspruch des Veranstalters auf die Vergütung entsteht nicht, wenn das Geschäft nicht zustande kommt, z. B. weil der Veranstalter den Abschluss eines Kaufvertrags nach eigenem Ermessen ablehnt. Der Anspruch bleibt jedoch bestehen, wenn der Aussteller es zu vertreten hat, dass das Geschäft nicht zustande kommt. Der Anspruch des Veranstalters auf die Vergütung besteht u. a. auch dann nicht, wenn der Käufer von einem ihm kraft Gesetzes zustehenden Rücktritts- oder Widerrufsrecht Gebrauch macht.

9. Abrechnung und steuerrechtliche Pflichten

(1) Für Arbeiten ab einem Endverkaufspreis von 2.000,00 € schließt der Veranstalter als Stellvertreter des Ausstellers mit dem Kunden einen schriftlichen Kaufvertrag. Über jeden Verkauf, unabhängig von der Höhe, stellt der Veranstalter gegenüber dem Kunden eine Quittung über den Erhalt der Zahlung aus.

(2) Nach Beendigung der Ausstellung übersendet der Veranstalter dem Aussteller eine Abrechnung sowie Kopien der schriftlichen Kaufverträge (soweit einschlägig). Zudem kehrt der Veranstalter den Erlös für verkaufte Arbeiten, abzüglich einer 30%-igen Vergütung für jede verkaufte Arbeit, an den Aussteller aus. Der Erlös wird von der PSG ausschließlich in EURO und per (SEPA-)Überweisung an das vom Aussteller angegebene Bankkonto überwiesen.

(3) Es obliegt jedem Aussteller selbst, seinen steuerrechtlichen Pflichten nachzukommen und die (ggfs.) auf Verkäufe anfallende Umsatzsteuer auszuweisen und abzuführen.

(4) Zudem obliegt es jedem Aussteller selbst, auf Anfrage eines Kunden, eine Rechnung über einen Verkauf auszustellen (Name und Vorname/Firma und Wohnort/Geschäftssitz des Ausstellers ergeben sich aus der dem Kunden übergebenen Quittung).

10. Gestaltung der Ausstellung

(1) Der Veranstalter legt Wert auf ein einheitliches ästhetisches Gesamtbild der Ausstellung. Die Ausstellungsgestaltung liegt daher im alleinigen Ermessen des Veranstalters. Er entscheidet alleine, wie viele und welche Arbeiten von einem Aussteller zur Ausstellung und zum Verkauf angenommen werden und welchen Kriterien (z. B. Größe) diese entsprechen müssen. Der Veranstalter kann nach seinem Ermessen ohne Angabe von Gründen Arbeiten nicht zur Ausstellung und/oder zum Verkauf annehmen.

(2) Der Veranstalter weist dem Aussteller eine Ausstellungsfläche zu. Zudem stellt er das Ausstellungsequipment (Vitrinen, Podeste etc.) zur Verfügung.

11. Versicherung

Alle Arbeiten sind in die Hausversicherung des Veranstalters eingeschlossen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eintreffen der Arbeiten im Ausstellungszentrum der Handwerksform Hannover und gilt für die gesamte Ausstellungszeit. Das Ausstellungszentrum ist mit einer Alarmanlage gesichert.

12. Transport/Anlieferung

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, die Arbeiten auf eigene Gefahr und eigene Kosten an den Ausstellungsort zu senden. Er muss dabei sicherstellen, dass die Arbeiten rechtzeitig an den angegebenen Anlieferungssterminen am Ausstellungsort eingehen.

13. Rücktransport

Falls die Arbeiten des Ausstellers nicht bis zum Ende der Ausstellung verkauft werden, ist der Aussteller verpflichtet, die Arbeiten zurückzunehmen. Bei versandfähigen Arbeiten ist der Veranstalter insofern

für die Rücksendung der Arbeiten an den Aussteller verantwortlich als er die ordnungsgemäße Verpackung der Arbeiten, die ordnungsgemäße Auswahl eines zuverlässigen Transportunternehmens und die Übergabe der Arbeiten an dieses schuldet. Im Übrigen haftet der Veranstalter nicht für die Rücksendung bzw. den Rücktransport und etwaige entstehende Schäden. Der Veranstalter tritt hiermit seine Ansprüche gegen das Transportunternehmen wegen entstehender Schäden an den Aussteller ab. Die Kosten der Rücksendung trägt der Veranstalter.

14. Abweichende Regelungen für Anlieferung und Rücktransport

(1) Bei besonders großen, schweren, sperrigen oder empfindlichen Arbeiten ist der Aussteller verpflichtet, die Arbeiten jeweils auf eigene Kosten und eigene Gefahr persönlich anzuliefern bzw. abzuholen oder ein geeignetes Transportunternehmen zu beauftragen. Die Anlieferung und Abholung muss an den angegebenen Anlieferungsterminen bzw. innerhalb des angegebenen Zeitraums nach dem Ende der Ausstellung am Veranstaltungsort erfolgen.

(2) Der Aussteller wird jeweils proaktiv in der Lieferliste angeben, ob es sich um besonders große, schwere sperrige oder empfindliche Arbeiten handelt. Erfolgt die Abholung nicht oder nicht zeitgerecht, ist der Veranstalter dazu berechtigt, ein Transportunternehmen mit dem Rücktransport der Arbeiten an den Aussteller zu beauftragen. In diesem Fall gelten die in Abschnitt "Rücktransport" genannten Regeln entsprechend.

15. Übergabe/Versendung an den Käufer

(1) In der Regel übergibt der Veranstalter die Arbeit nach erfolgter Bar-, EC- oder Kreditkartenzahlung Zug-um-Zug an den Käufer. Bei Arbeiten, die nicht vor Ort an den Käufer übergeben werden können, ist der Aussteller – sofern der Käufer die Arbeit nicht selbst abholt oder selbst ein Transportunternehmen beauftragt – dafür verantwortlich, die Arbeiten auf eigene Kosten und eigene Gefahr entweder persönlich abzuholen und an den Käufer zu liefern oder ein geeignetes Transportunternehmen zu beauftragen. Die Abholung muss innerhalb des angegebenen Zeitraums nach dem Ende der Ausstellung am Veranstaltungsort erfolgen.

(2) Der Aussteller wird jeweils in der Lieferliste angeben, ob es sich um Arbeiten handelt, die nicht vor Ort übergeben werden können. Erfolgt die Abholung nicht oder nicht zeitgerecht, ist der Veranstalter dazu berechtigt, ein Transportunternehmen mit dem Rücktransport der Arbeiten an den Aussteller zu beauftragen. In diesem Fall gelten die in Abschnitt "Rücktransport" genannten Regelungen entsprechend. Sofern die Übergabe nicht sofort vor Ort erfolgt, ist der Aussteller im Verhältnis zum Veranstalter unabhängig von den zwischen dem Aussteller und dem Käufer getroffenen Vereinbarungen für die Abholung und die Kostentragung verantwortlich.

16. Einhaltung der Termine

Durch die Bewerbung zu der betreffenden Ausstellung verpflichtet sich der Aussteller zur Einhaltung der Termine für Anlieferung, Rücktransport und Übergabe an den Käufer. Diese Termine werden in der Ausschreibung der betreffenden Ausstellung bekannt gegeben. Sie werden ihm zudem nochmals in der Zusage mitgeteilt.

17. Kennzeichnung der Arbeiten

Der Aussteller hat alle eingesendeten Arbeiten zu kennzeichnen, damit eine Identifizierung der einzelnen Stücke anhand der Lieferliste möglich ist. Hierbei muss er die Vorgaben des Veranstalters zur Kennzeichnung der Arbeiten beachten. Der Veranstalter teilt dem Aussteller diese Vorgaben rechtzeitig mit.

18. Allgemeine Haftung:

(1) Ansprüche des Ausstellers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Ausstellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig sind.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Ausstellers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der vorstehenden Absätze gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

19. Werbe-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

(1) Mit ihrer Bewerbung gewähren die Bewerber der PSG im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgabe der Handwerksform Hannover nach Teilnahmebestätigung eine kostenfreie, nicht exklusive, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Lizenz zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung, Bearbeitung und Veröffentlichung des vom Bewerber eingereichten Bildmaterials seiner Arbeiten (einschließlich der Nennung des Namens, Werdegangs und gewonnener Auszeichnungen des Bewerbers) sowie des vom Veranstalter i.R.d. Ausstellung selbst erstellen Bildmaterials der eingereichten Arbeiten des Bewerbers für Werbemaßnahmen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und zur Ausstellungsdocumentation in allen bekannten Medien. Dies schließt digitale und elektronische Medien ein, ist jedoch nicht auf diese beschränkt. Der Veranstalter kann dieses Bildmaterial, einschließlich eines ggfs. von ihm produzierten Webvideos, insbesondere im Internet, auf seiner Website, auf seinem YouTube-Kanal, über seinen Instagram-Kanal, seine Facebook-Seiten und dergleichen veröffentlichen. In diesen Fällen gelten zusätzlich die Datenschutz- und Nutzungsbestimmungen der Anbieter. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt unentgeltlich.

(2) Die Nutzungsbedingungen von YouTube, einem Dienst der Google Ireland Limited (Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland), können unter <https://www.youtube.com/t/terms> eingesehen werden. Facebook und Instagram sind Dienste der Meta Platforms Ireland Limited (Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland). Die Nutzungsbedingungen von Facebook können unter <https://de-de.facebook.com/legal/terms> abgerufen werden. Die Nutzungsbedingungen von Instagram können unter <https://de-de.facebook.com/help/instagram/581066165581870> abgerufen werden.

(3) Die Aussteller haben das Recht, das vom Veranstalter erstellte Video für eigene Webauftritte zu nutzen.

20. Weitere Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.

(3) Es gilt deutsches Recht. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbes. des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt. Soweit das Mitglied ein Unternehmer ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Hannover. Soweit das Mitglied Unternehmer ist, gilt der gesetzliche Erfüllungs- und Gerichtsstand.

(4) Der Veranstalter ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

21. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten auf Grundlage der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DS-GVO sind unter dem Link <https://www.hwk-psg.de/datenschutz> veröffentlicht.
